

<b>Gemeinde Mönesee</b> <small>Kreis Soest</small> <b>Der Bürgermeister</b>	<b>Vorlage Nr. 64/ 2020</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
	<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

<b>TOP 11</b>	<b>Vertrauensperson in den Ausschuss für Planung, Gemeindeentwicklung und Umwelt; hier: Antrag Bündnis 90/ Die Grünen vom 24.01.2020</b>
<b>Fachbereich:</b>	<b>FB Zentrale Dienste / Ordnung / Soziales</b>
<b>Berichterstatter:</b>	<b>Herr Dicke</b>
<b>Bearbeiter:</b>	<b>Herr Koch</b>

Beratungsfolge						
Datum	Ausschuss	TOP	einstimmig	ja	nein	Enthaltungen
20.08.2020	Gemeinderat	11				

<b>I. Beschlussvorschlag</b>
------------------------------

Muss sich aus der Beratung ergeben.

<b>II. Sachdarstellung</b>	-	<b>Begründung</b>	-	<b>Bewertung</b>
----------------------------	---	-------------------	---	------------------

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Gemeinde Möhnesee hat am 24.01.2020 den als Anlage 1 beigefügten Antrag zur Ausschusssitzung des Ausschusses für Planung, Gemeindeentwicklung und Umwelt (APGU) am 05.02.2020 gestellt. Nach Beratung hat der APGU einstimmig beschlossen: der Antrag wird an den Rat verwiesen, da der Ausschuss für dessen Besetzung und Benennung der Mitglieder nicht zuständig ist.

Von hier wurde sowohl der Kreis Soest als Aufsichtsbehörde als auch der Städte- und Gemeindebund um Stellungnahme zu dem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen gebeten. Der Kreis Soest teilt mit, dass für die beratende Arbeit in den Ausschüssen gemäß § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW die Möglichkeit besteht, dass Sachverständige oder Vertreter der von einer bestimmten Thematik betroffenen Bevölkerungsgruppen hinzugezogen werden können. Das Instrument der Hinzuziehung ist jedoch auf die Ausschussarbeit beschränkt und gilt nicht für den Gemeinderat. Zudem ist zu sehen, dass über eine Hinzuziehung einzelfallbezogen jeweils vom Ausschuss bzw. vom Ausschussvorsitzenden (im Regelfall in der vorangehenden Sitzung) neu entschieden werden sollte, so dass die Hinzugezogenen damit nicht in eine dauerhafte Rolle eines beratenden Mitglieds hineinwachsen. Auch sollte ein Augenmerk darauf gerichtet werden, dass die Hinzuziehung vorrangig die Funktion einer Anhörung ausfüllt, von der die eigentliche Beratung und Entscheidungsfindung der demokratisch legitimierten regulären Ausschussmitglieder abzugrenzen ist.

Der Städte- und Gemeindebund nimmt wie folgt Stellung: „Wir können uns den Ausführungen des Kreises hier anschließen. Unserer Auffassung nach können „Externe“ nur in die Ausschusstätigkeit über § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW miteinbezogen werden, wenn sie entweder Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung vorwiegend betroffen werden oder Sachverständige sind. Hierüber ist aber keine feste Ausschussmitarbeit an allen Sitzungen verschiedener Ausschüssen möglich, sondern die themenbezogene Mitarbeit im Rahmen einzelner Tagesordnungspunkte. Eine vergleichbare Regelung für den Rat gibt es nicht, wobei man dennoch aus Gründen der Sachdienlichkeit zu einem einzelnen Punkt einen Sachverständigen einladen und anhören kann. Ein generelles Rederecht für einen Externen gibt es dagegen nicht. Wir hoffen, wie konnten Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Sichtvermerke:

<p><b>Sachbearbeiter/Berichterstatter:</b></p> <p>Datum: .....  <div style="text-align: right; margin-top: 10px;">Unterschrift</div> </p>	<p><b>Vertreter im Amt / Kämmerer:</b></p> <p>Datum: .....  <div style="text-align: right; margin-top: 10px;">Unterschrift</div> </p>
---	---

**Anlagen:**

1, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.01.2020
---